

Landratsamt Freudenstadt
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
Deutschland

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und
Bevölkerungsschutz**

Name: Maike Münzinger
Telefon: +49 721 926 7434
Anwesenheitszeit
E-Mail: Maike.Muenzinger@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-50/1/17
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17.03.2026

K4744 Ausbau zwischen Dietersweiler und Aach Feststellung UVP-Pflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 11 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (UVwG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Im Jahr 2022 beantragte das Landratsamt Freudenstadt als Straßenbaubehörde die Feststellung, ob für den Ausbau der K 4744 zwischen Dietersweiler und Aach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kurz danach stellte das Landratsamt dann den Antrag auf das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 12 Abs. 6 UVwG. Mit Entscheidung vom 22.02.2023 stellte die Planfeststellungsbehörde daraufhin unter Verzicht auf eine UVP-Vorprüfung die UVP-Pflicht hinsichtlich des Vorhabens fest.

Mit Nachricht vom 19.12.2024 beantragte das Landratsamt Freudenstadt sodann erneut die Prüfung, ob für den geplanten Ausbau der K 4744 zwischen Dietersweiler und Aach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglichen Einschätzungen des beauftragten Grünplanungsbüros hätten sich geändert.

Dabei wurden zunächst die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (ohne Datum)
- Befreiung nach § 67 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Höheren Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzgebiets „Benzinger Berg“ vom 28.12.2022

Darüber hinaus liegen der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt dieser Entscheidung insbesondere die folgenden Unterlagen vor:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen vom 01.12.2025
- Stellungnahme des Grünplanungsbüros „gruen werkgruppe“ vom 24.11.2025
- Probeordner bzgl. des Planfeststellungsverfahrens mit Stand vom 19.02.2026 inkl. Erläuterungsbericht und Immissionstechnischen Untersuchungen
- Mails des Vorhabenträgers vom 10.03. sowie 11.03.2026

Die Maßnahme umfasst den bestandsnahen verkehrsgerechten Ausbau der K 4744 (Benzinger Str./ Dietersweiler Str.) zwischen Dietersweiler (Stadt Freudenstadt) und Aach (Stadt Dornstetten) auf einer Länge von 1,18 km. Die Baustrecke beginnt 10 m nach Abzweig von der K 4744 in Dietersweiler und endet ca. 500 m vor der Einmündung in die L 411 in Aach unmittelbar am Ausbauende der Ortsdurchfahrt Aach.

Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt im Bestand zwischen 3,5 m bis 4,4 m. Der Unterbau ist insbesondere hinsichtlich Frostsicherheit unzureichend und die vorhandene Fahrbahnoberfläche ist uneben, gewölbt und ohne ausreichende Griffigkeit. Zudem weist die Strecke im Lage- und Höhenverlauf teilweise scharfe Krümmungen bzw. unübersichtliche Kuppen auf und die Entwässerungseinrichtungen sind unzureichend. Der Verkehr ist im Bereich der Baumaßnahme derzeit auf ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 2,5 t beschränkt.

Der Ausbau der K 4744 erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Es soll durchgängig eine Fahrbahnbreite von 6,00 m erreicht werden sowie eine generelle Anpassung des Ausbauzustandes an die aktuell geltenden Regelungen erfolgen. Hierdurch kann die bestehende Tonnenbeschränkung der Kreisstraße nach dem Ausbau aufgehoben werden. Außerdem sollen Lage- und Höhenverlauf entschärft und die Entwässerung verbessert werden. Teil der geplanten Entwässerung ist neben Gräben, Mulden und Rohren entlang der Fahrbahn ein Retentionsbecken nahe des Benzinger Hofes mit einem Beckenvolumen von 1.219 m³.

Zudem soll westlich parallel zur Kreisstraße ein neuer straßenbegleitender Geh- und Radweg zwischen der Ortschaft Dietersweiler und dem Abzweig zum Gehöft „Benzinger Hof“ entstehen (Breite 2,5 m – 3 m). Entlang der K4744 verläuft ein überörtliche Verbindungsradweg der RadNETZBW-Strecke Freudenstadt – Horb in Aach, welcher im Ausbaubereich auf einer Länge von gut 400 m eine Lücke aufweist.

Im Planbereich befinden sich Wohnbebauung sowie verschiedene unter Schutz gestellte Gebiete wie das Naturschutzgebiet „Benzinger Berg“, das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“ sowie die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Straßenbegleitende Hecken SW Ach Heugler“ und „Feldhecke NO Dietersweiler an Benzinger Straße“.

Bezüglich der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindenden Unterlagen verwiesen.

II.

1. Entscheidung vom 22.02.2023

Nach dem Antrag des Vorhabenträgers gem. § 12 Abs. 6 UVwG bestätigte die Planfeststellungsbehörde zunächst mit Entscheidung vom 22.02.2023, dass für das genannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Grundlage dieser Entscheidung waren die mit Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 17.11.2022 eingereichten Unterlagen. Diese beschrieben die zu erwartenden Umweltauswirkungen als erheblich nachteilig und kamen zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht bestand. Die Planfeststellungsbehörde hatte keinen Anlass, an dieser fachlichen Einschätzung zu zweifeln.

Im weiteren Verlauf kam es jedoch zum einen zu Änderungen der antizipierten Umweltauswirkungen des Bauvorhabens, insbesondere durch die Verkleinerung des Retentionsbeckens von einem Beckenvolumen von 3.871 m³ auf ein Beckenvolumen von 1.219 m³, zum anderen stellte das beauftragte Grünplanungsbüro aber auch fest, dass es bei seiner Bewertung der „Erheblichkeit“ der Umweltauswirkungen i. S. d. UVwG/UVPG den Begriff fälschlicherweise gleichbedeutend mit der Erheblichkeit i. S. eines Eingriffs nach BNatSchG betrachtet hatte. Dies geht aus der Stellungnahme des Grünplanungsbüros vom 24.11.2025 hervor. Damit beruhte die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 22.02.2023 auf falschen Tatsachen.

Bei der Entscheidung nach § 12 Abs. 6 UVwG, § 7 Abs. 3 UVPG handelt es sich nicht um eine förmliche Verwaltungsentscheidung i. S. eines Verwaltungsakts, sondern um eine behördliche Verfahrenshandlung, die selbst allein nicht anfechtbar ist. Mit der Feststellung der UVP-Pflicht wird das Zulassungsverfahren, hier das Planfeststellungsverfahren, um die UVP-Verfahrensschritte gem. §§ 15 bis 28 UVPG angereichert, so dass die Feststellung der UVP-Pflicht verfahrenslenkende Wirkung hat.

Da es sich bei dieser Entscheidung nicht um einen Verwaltungsakt handelt, kommt eine Rücknahme nach § 48 LVwVfG nicht in Betracht. Dennoch ist die Entscheidung nach § 12 Abs. 6 UVwG nicht unabänderbar. § 5 UVPG sieht Änderungsmöglichkeit zwar nicht ausdrücklich vor, bei Alternativen in der Verfahrensgestaltung können sich neue Erkenntnisse aber jederzeit auswirken. Dies gilt erst recht, wenn sich im Nachgang zur Entscheidung über die UVP-Pflicht herausstellt, dass Grundlage der Entscheidung eine falsche rechtliche Einordnung war.

Mithin ist eine erneute Entscheidung über das Bestehen der UVP-Pflicht möglich.

2. UVP-Vorprüfung

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Umweltverwaltungsgesetzes BW (UVwG) aufgeführten Kriterien, dass der Ausbau der K 4744 inklusive Anlage des neuen Radweges zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und insbesondere aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind, so dass gemäß §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 1 UVwG, §§ 7

Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG (Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km) eine allgemeine Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Gemäß § 7 Abs. 3 UVwG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist auch für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Beurteilung der Erheblichkeit knüpft dabei insbesondere an die Schwere und Komplexität sowie an die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen an, wobei im Zweifel für die UVP-Pflicht zu entscheiden ist.

a) Nachteilige Umweltauswirkungen

Der Ausbau der K 4744 auf der Länge von 1,18 km beinhaltet die Verbreiterung der Straße sowie die Anlage eines neuen Radwegs westlich der Bestandstrasse. Die Bauzeit beträgt ca. 12 Monate. Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung, Waldflächen sowie am Baubeginn von Wohnbebauung geprägt und befindet sich im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Zudem sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen (Landesweit wertvolle Lebensräume trockener und mittlerer Standorte).

Kumulierende Vorhaben liegen nicht vor.

Der Ausbau führt neben der temporären bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme (BE-Flächen, Lageplätze, Bodenzwischenlager) zu einer permanenten anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von ca. 2,19 ha, wovon ca. 0,37 ha neu versiegelt werden. Die übrige Fläche wird für Straßennebenflächen (Bankette, Mulden, Böschungen) sowie ein Retentionsbecken (ca. 0,24 ha, Beckenvolumen ca. 1.219 m³) in Anspruch genommen. Die geplanten Erdarbeiten umfassen einen Erdabtrag von ca. 10.400 m³ sowie einen Erdauftrag von ca. 4.000 m³. Dabei fällt in der Bauzeit

ein kontaminierter Aushub (Z0 bis >Z2) von ca. 2.000 m³ an sowie teerhaltiger Asphalt der Verwertungsklasse B von ca. 1.550 t. Angrenzend an die bestehende K 4744 sind 3 Flächen ausgewiesen, für die Altlastenverdacht besteht. Sie liegen jedoch alle außerhalb des Baubereichs.

Durch Ausbau und Betrieb der K 4744 kommt es zu Lärmimmissionen sowie dem Ausstoß von Schadstoffen. Durch den Ausbau und die anschließende Öffnung der Straße für Verkehr mit einem Gewicht über 2,5 t erhöht sich das Verkehrsaufkommen voraussichtlich um ca. 15 %. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit insbesondere im Bereich der nahe der Kreisstraße gelegenen Wohnbebauung ergeben sich somit sowohl durch die baubedingten als auch die betriebsbedingten Immissionen des Ausbaus. Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch das Abrücken von der Bestandstrasse zur Kurvenentschärfung sowie die Dammausbildung des Retentionsbeckens (Dammhöhe maximal 4,30 m), die Entfernung straßenbegleitender Gehölze und die Anlage eines neuen Radwegs westlich der Bestandstrasse.

Bei diesen Gehölzen handelt es sich teilweise um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 NatSchG. Insoweit betroffen sind die Biotope „Feldhecke NO Dietersweiler an Benzinger Straße“ sowie „Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler'“. Hier ist die Entfernung der Hecken am Straßenrand (ca. 570 m²) zur Geländemodellierung und Fahrbahnverbreiterung unvermeidbar.

Ebenfalls unvermeidbar sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“ (LSG) sowie das Naturschutzgebiet „Benzinger Berg“ (NSG), die beide direkt an die bestehende Straße anschließen und dann von der Straße weg verlaufen. Die Grenzen des NSG liegen sogar derzeit schon auf einem Abschnitt der Straße.

Bei dem NSG handelt es sich um einen Lebensraum besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere. Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des NSG beträgt 77 m², die zusätzliche Überformung 860 m². Betroffen ist der Bereich außerhalb der alten Lehmgrube, welche durch die Schutzgebietsausweisung geschützt werden soll. Teilweise kann eine Entsiegelung der alten Fahrbahntrasse gegenübergestellt werden. Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des LSG beträgt 1.109 m², die zusätzliche Überformung 71 m². Beides betrifft vorhandene Acker- und Grünlandflächen.

Durch das Vorhaben betroffen sind zudem Fortpflanzung- oder Ruhestätten besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG der Artengruppen Vögel, Reptilien und Ameisen.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel ist eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Arten ausreichend anderweitige Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nahen Umfeld finden. Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten sowie Verlust von Niststätten und Baumhöhlenquartieren in den betroffenen Gehölzbereichen wurden bereits durch die Maßnahme CEF 1 ausgeglichen.

Die Lebensräume der Zauneidechse und der Waldeidechse sind ebenfalls betroffen. Insbesondere der Böschungsbereich bei Bau-km 0+280 bis 0+350 ist Lebensstätte der streng geschützten Zauneidechse. Hier sind Fortpflanzungsstätten möglich und Winterruhestätten sehr wahrscheinlich.

Zudem wurde im Zuge der Erfassungen 2021 ein Nest der besonders geschützten Wald- bzw. Wiesenameise (*Formica*) gefunden. Sofern das Nest vor Baubeginn noch vorhanden ist, ist eine Umsetzung unter artenschutzfachlicher Begleitung möglich und erforderlich.

Amphibien wurden nur in den Stillgewässern des NSG und deren Umfeld nachgewiesen, nicht im Bereich der Fahrbahn. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Großteil der Sommerlebensräume und Winterquartiere östlich der K 4744 befinden. Insbesondere für die Kreuzkröte ist davon auszugehen, dass die Lebens- und Ruhestätten vollständig innerhalb des NSG westlich der K 4744 liegen. Daher sind durch das Vorhaben hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien keine Verstöße gegen die Artenschutzparagrafen zu erwarten.

Eine potentielle Betroffenheit der Haselmaus wurde ebenfalls untersucht, ist im Ergebnis aber unwahrscheinlich. Es wurden keine Sommernester gefunden und das Biotop „Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler'“ ist klein und hat keinen direkten Anschluss an weitere Gehölzbereiche.

Neben naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist zwischen Station 0+385 und 0+843 zudem das flächenhafte Kulturdenkmal „Wüstung Benzinger Hof“ durch die Maßnahme betroffen.

Nicht betroffen sind hingegen Gebiete welche als CO² Speicher eine besondere Funktion für den Klimaschutz haben wie Moore oder Klimaschutz- bzw. Immissionsschutzwälder. Insgesamt sind

mit dem Bau der Kreisstraße keine negativen großräumigen Klimaauswirkungen verbunden. Die THG-Lebenszyklusemissionen des Ausbaus belaufen sich auf ca. 25 t CO². Die verkehrsbedingten THG-Emissionen auf der K 4744 erhöhen sich aufgrund der Zunahme des Verkehrs um ca. 15 % zwar. Von dieser Zunahme wird allerdings unter anderem ausgegangen, weil die Straße nach dem Ausbau für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 2,5 t geöffnet wird und diese dann zwischen Dietersweiler und Aach einen sehr viel kürzeren Weg zurücklegen müssen als zuvor. Die Strecke verringert sich für den Verkehr >2,5 t. von 5,76 km auf 1,63 km. Mit entsprechender Verringerung der THG-Emissionen insgesamt ist zu rechnen. Zudem erhält die Fahrbahn durch den Ausbau eine gleichmäßige Oberfläche und eine für den Begegnungsverkehr ausreichende Fahrbahnbreite von 6,00 m, sowie einen verbesserten Verlauf in Lage und Höhe, so dass unnötige Brems- und Beschleunigungsvorgänge entfallen. Hierdurch werden THG-Emissionen verringert.

Bzgl. des Schutzguts Wasser hat das Plangebiet eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch den Ausbau der K 4744 mit Anlage neuer Entwässerungseinrichtungen zusätzliche negative Belastungen ergeben werden.

b) Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen

Auch wenn mit dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen, stellen sich diese im Ergebnis nicht als erheblich dar. Die Beurteilung der Erheblichkeit knüpft dabei insbesondere an die Schwere der möglichen Auswirkungen an, wobei im Zweifel für die UVP-Pflicht zu entscheiden ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, herbeigeführt werden. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen besteht.

Durch den Ausbau der K 4744 kommt es zu baubedingten Immissionen (Lärm, Schadstoffe), die jedoch lediglich temporärer Natur sind. Bzgl. des Baulärms sind im Regelfall keine Überschreitungen der AVV Baulärm um 5 dB(A) zu erwarten. Für die vorgesehenen Tiefbauarbeiten (Kanal,

Wasser, Elektro) im Bereich der Benzinger Straße, sowie der Hausanschlüsse sind die zu erwartenden Beurteilungspegel im grenzwertigen Bereich. Hier können jedoch Maßnahmen zur Geräuschminderung ergriffen werden. Diese können entweder über lärmarme Baumaschinen (Elektroantriebe von Radlader und oder Bagger) oder über die Reduzierung der Einwirkzeit (Minderung der Arbeitszeit) realisiert werden (vgl. Unterlage 17.2 der Probeunterlagen). Damit wird die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der baubedingten Immissionen unterschritten.

Die betriebsbedingten Immissionen erhöhen sich durch die antizipierte Verkehrszunahme um ca. 15 %. Entsprechend den mit den Probeunterlagen vorgelegten Immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17.1) handelt es sich bei dem geplanten Ausbau nicht um eine wesentliche Änderung einer Straße gem. § 41 BImSchG. Insbesondere kommt es entsprechend der durchgeführten Untersuchungen im betroffenen Mischgebiet bzw. Außenbereich nicht zu einer Erhöhung des Lärms auf mindestens 70 Dezibel am Tag oder mindestens 60 Dezibel in der Nacht. Die Erheblichkeitsschwelle wird damit nicht überschritten.

Mit dem Vorhaben sind zwar dauerhafte Flächeninanspruchnahmen verbunden, die in Anspruch genommenen Böden sind jedoch bereits teilweise durch die bestehende K 4744 anthropogen überformt und nicht mehr in ihrer natürlichen Schichtung vorhanden. Hinzu kommt, dass die fahrbahnnahen Flächen bereits durch betriebsbedingte Schadstoffbelastungen und Verdichtungen vorbelastet sind. Für Ausweichmanöver muss derzeit weit auf die unbefestigten und zu schmalen Bankette bzw. Seitenstreifen ausgewichen werden. Zudem ist zu beachten, dass die für Böschungen und Mulden beanspruchten Böden ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt nicht vollständig verlieren und ihnen weiterhin eine gewisse Wertigkeit zukommt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sie wieder mit gebietsheimischem Saatgut dauerhaft begrünt (Gestaltungsmaßnahmen G1 – G6). Die vorübergehend beanspruchten Böden (Baueinrichtungsflächen, Lagerplätze, Bodenzwischenlager) werden fachgerecht und bodenschonend ausgebaut und nach Ende des Vorhabens wiederhergestellt und rekultiviert. Die Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme stellt zwar einen kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, überschreitet die Erheblichkeitsschwelle der nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch nicht. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ i. S. d. UVwG bzw. UVPG nicht gleichbedeutend mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsrechts ist.

Anfallende Abbruchmaterialien werden separiert und fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich wiederverwertet. Abbruchmaterial, das keiner Verwertung zugeführt werden kann, wird gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beseitigt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können somit durch einen fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Material vermieden werden.

Die mit dem Flächenverlust einhergehende Entfernung der vorhandenen Vegetation und die dadurch beeinträchtigte Biotop- und Habitatfunktion stellt sich im Ergebnis ebenfalls nicht als erheblich dar. Die Beeinträchtigungen bestehender Schutzgebiete wurden möglichst geringgehalten.

Das NSG „Benzinger Berg“ wird auf ca. 937 m² in Anspruch genommen. Die geplante Geh- und Radwegtrasse mit Bankett, Graben- und Böschungsausbildungen befindet sich innerhalb von Sukzessionswald und Feldheckenstrukturen sowie Wiesen- und Ruderalflächen, teilweise aber auch auf bereits teilversiegelten und versiegelten Flächen der K 4744. Die zusätzliche Versiegelung innerhalb des NSG beschränkt sich dabei auf 77 m², die restliche in Anspruch zu nehmende Fläche wird lediglich überformt und verliert ihre Funktion für den Naturhaushalt damit nicht ganz. Teilweise findet eine Entsiegelung derzeit versiegelter Flächen statt. Zudem befinden sich die betroffenen Flächen im vorbelasteten Grenzbereich des Schutzgebiets direkt an der bestehenden K 4744 und die Grenzen des NSG liegen schon jetzt im Straßenbereich. Die betroffene Fläche ist also nicht sehr sensibel. Ziel der Unterschutzstellung der noch einzigen offenen Tongrube „Ziegelgrube Dietersweiler“ im NSG ist es, das Gebiet vor Eingriffen und Beeinträchtigungen wie Ablagerungen, Motocross u. a. zu schützen. Auswirkungen auf dieses Ziel der Unterschutzstellung ergeben sich durch den Ausbau der K 4744 und die eingeschränkte randliche Betroffenheit des NSG nicht. Das NSG „Benzinger Berg“ hat eine Gesamtfläche von 60.146 m², von denen lediglich 937 m² randlich in Anspruch genommen werden. Dies entspricht ca. 1,56 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes. Diese Inanspruchnahme des NSG wird zudem durch die vorgezogene Ersatzmaßnahme innerhalb des Schutzgebiets durch Vergrämung und die Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen ausgeglichen (CEF 2). Sie ist damit im Ergebnis nicht als erheblich zu bewerten.

Ebenfalls durch den Ausbau betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“. Hier wird eine Fläche von insgesamt 1.180 m² in Anspruch genommen wobei die zusätzliche Versiegelung 1.109 m² beträgt, die zusätzliche Überformung 71 m². Auch hier werden durch die bestehende K 4744 vorbelastete randliche Bereiche in Anspruch genommen, die sich auf Acker- und Grünland befinden. Die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes beträgt 6.036.411 m². Die Fläche des Eingriffs beträgt 1.180 m², dies entspricht ca. 0,019 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes, dessen Schutzzweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen sind in zwei Bereichen gesetzlich geschützte Heckenbiotope durch den Ausbau der Straße betroffen. Durch die unvermeidbare Entfernung der neben der Bestandsstraße befindlichen Gehölze (ca. 570 m² von insgesamt 1.414 m²) zur Geländemodellierung und Verbreiterung der Fahrbahn werden in den beiden betroffenen Abschnitten die Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild temporär beeinträchtigt. Dabei werden ca. 50,6 % (111 m²) des Biotops „Feldhecke NO Dietersweiler an Benzinger Straße“ (Gesamtfläche 219 m²) und ca. 38,4% (459 m²) des Biotops „Straßenbegleitende Hecken SW Aach, 'Heugler'“ (Gesamtfläche 1.195 m²) in Anspruch genommen. Die Ersatzpflanzung (ca. 684 m²) erfolgt flächenidentisch, gleichartig und gleichwertig inklusive Zuschlag nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme (Maßnahmen A1 und A2). Durch die Anpflanzung direkt nach Fertigstellung können die Funktionen der Hecken zeitnah und im direkten räumlichen Bezug wiederhergestellt werden.

Auch die Auswirkungen des Ausbaus auf Flora und Fauna sind im Ergebnis nicht als erheblich anzusehen.

Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden hinsichtlich der Artengruppe der Vögel nicht verwirklicht, wenn die durch das Vorhaben nicht entfallenden Gehölze entsprechend der geltenden Richtlinien geschützt werden (Vermeidungsmaßnahme V1), die erforderliche Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen (Vermeidungsmaßnahmen V2) und die oben angesprochenen Heckenstrukturen wiederhergestellt werden.

Auch sonstigen Verstößen gegen § 44 BNatSchG kann effektiv vorgebeugt werden indem Schutzmaßnahmen ergriffen werden. So werden im Randbereich des NSG die Zauneidechsen vor Baubeginn vergrämt (CEF-Maßnahme CEF2) und das Nest der besonders geschützten

Ameise wird unter artenschutzfachlicher Begleitung im Sommerhalbjahr umgesetzt, sofern es noch vorhanden sein sollte (Schutzmaßnahme S2). Zudem wird die bei Bau-km 0+830 –0+850 vorhandene Mauerstruktur zum Schutz der Lebensraumfunktion für Waldeidechsen im größtmöglichen Umfang erhalten. Nach Fertigstellung der Erdarbeiten werden zudem zwei bis drei lose Steinschüttung in die neu anzulegende Straßenböschung integriert (Schutzmaßnahme S1).

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zum Schutz wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten (Vögel, Reptilien und ggf. Ameisenarten) im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V3) sichergestellt.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen und der darin gemachten Angaben.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben ist auf dem UVP Portal unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Münzinger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.